

641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 8. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, BGBl. Nr. 2/1959, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. Wird der Vertrag nicht durch eine in Österreich gelegene Niederlassung des Versicherers geschlossen, so muß aus dem Versicherungsantrag sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten die Anschrift der Hauptverwaltung des Versicherers und derjenigen Niederlassung ersichtlich sein, in deren Rahmen der Vertrag geschlossen wird.“

2. Im § 158 b wird das Zitat „§ 158 h“ auf „§ 158 i“ geändert.

3. Nach § 158 h wird folgender § 158 i eingefügt:

„§ 158 i. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.“

4. Nach § 158 i werden folgende Überschrift und die folgenden Bestimmungen eingefügt:

„Siebentes Kapitel Rechtsschutzversicherung

§ 158 j. Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, so müssen im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hiefür zu entrichtende Prämie gesondert ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Schadenregulierung ein anderes Unternehmen (§ 12 Abs. 1 Z 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), so ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.

§ 158 k. (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.

(2) Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß der Versicherungsnehmer zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nur solche zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen wählen darf, die ihren Kanzleisitz am Ort der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in erster Instanz zuständig ist. Für den Fall, daß an diesem Ort nicht mindestens vier solcher Personen ihren Kanzleisitz haben, muß sich das Wahlrecht auf Personen im Sprengel desjenigen Gerichtshofs erster Instanz erstrecken, in dem sich die genannte Behörde befindet.

(3) Auf das dem Versicherungsnehmer nach Abs. 1 erster Satz zustehende Recht ist hinzuweisen, wenn der Versicherungsnehmer die Beistellung eines Rechtsvertreters für ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verlangt; auf das nach Abs. 1 zweiter Satz zustehende Recht ist bei Eintritt einer Interessenkollision hinzuweisen. Hat der Versicherer mit der Schadenregulierung ein anderes Unternehmen betraut (§ 158 j zweiter Satz), so treffen die Hinweispflichten dieses Unternehmen.

§ 158 l. (1) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalls, für den Deckung begeht wird, besonders über die Erfolgssichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, hat der Versicherungsvertrag vorzusehen, daß der Versicherungsnehmer ein Schiedsgutachterverfahren (§ 64) in Anspruch nehmen kann, in dem der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungs-

nehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Der Versicherer beziehungsweise das andere Unternehmen (§ 158 j zweiter Satz) hat den Versicherungsnehmer bei Beschränkung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, ein Verfahren nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmen. Sieht der Versicherungsvertrag kein solches Verfahren vor oder wird der Hinweis unterlassen, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.

(3) Nimmt der Versicherungsnehmer das Verfahren nach Abs. 1 binnen der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Frist in Anspruch, so wird die Frist des § 12 Abs. 3 bis zum Abschluß dieses Verfahrens, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten, gehemmt.

§ 158 m. Auf eine Vereinbarung, durch die von den §§ 158 j bis 158 l zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.“

5. Nach § 165 wird folgender § 165 a eingefügt:

„§ 165 a. (1) Wird der Vertrag nicht durch eine in Österreich gelegene Niederlassung des Versicherers geschlossen, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 5 a) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.“

6. Im § 178 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „§§ 165“ der Ausdruck „, 165 a“ eingefügt.

7. Nach § 191 wird folgender § 191 a eingefügt:

„§ 191 a. (1) § 5 a, §§ 158 i bis 158 m und § 165 a sowie § 178 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ./. treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Diese Bestimmungen sind auf Versicherungsverträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.“

641 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird Österreich verpflichten, seine Rechtsordnung in Einklang mit dem als EWR-Recht übernommenen EG-Recht zu bringen. Dieser „Anpassungsbedarf“ erstreckt sich über die gesamte Rechtsordnung, ein Teil davon betrifft das Versicherungsvertragsrecht.

Ziel:

Der Entwurf zielt auf die Umsetzung derjenigen EWR-Regelungen ab, die das Versicherungsvertragsrecht berühren.

Inhalt:

Änderung und Ergänzung des Versicherungsvertragsgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Sind nicht zu erwarten.

2

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist paraphiert. Es ist damit zu rechnen, daß es mit dem 1. Jänner 1993 oder etwas später im Jahr 1993 in Kraft treten wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die österreichische Rechtsordnung den im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften anzupassen.

Der vorliegende Entwurf soll diese Anpassung für den Bereich des österreichischen Vertragsversicherungsrechts vorbereiten.

2. In diesen Bereich fallen folgende im Anhang IX des EWR-Abkommens angeführten Rechtsvorschriften:

- a) Zweite Richtlinie des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (390 L 0619);
- b) Zweite Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (388 L 0357) und
- c) Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (387 L 0344).

3. Der Regelungsbereich dieser Richtlinien stimmt naturgemäß nicht mit den systematischen Grenzen im österreichischen Recht überein. Sie enthalten auch — sogar überwiegend — Versicherungsaufsichtsrecht und erfordern umfangreiche Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Richtlinien sehen überdies kollisionsrechtliche Regelungen vor, die durch ein gesondertes BG über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum umgesetzt werden sollen.

4. Im Versicherungsvertragsrecht sind vor allem das Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen, die im Dienstleistungsverkehr geschlossen werden, und Bestimmungen für die Rechtsschutzversicherung, die den Versicherungsnehmer vor einer Interessenkollision beim Versicherer schützen sollen, in das österreichische Recht einzubauen.

5. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf dasjenige, wozu der EWR-Vertrag Österreich verpflichtet. Es stehen derzeit allerdings noch einige weitere Änderungen, vor allem Verbesserungen der Stellung des Versicherungsnehmers, in Diskussion. Diese weitergehenden Überlegungen (die ua. die Regelung der Krankenversicherung und umfassendere Bestimmungen über die Rechtsschutzversicherung betreffen) sollen jedoch das Vorhaben dieses Entwurfs nicht verzögern; sie sollen daher — nach Abschluß der Diskussion hierüber — Inhalt eines gesonderten Entwurfs werden.

6. Die Zuständigkeit des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 11 B-VG (Zivilrechtswesen, Vertragsversicherungswesen).

7. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfs hätte keinen Einfluß auf den Bundeshaushalt.

Besonderer Teil

Zur Z 1:

Der entworfene § 5 a VersVG setzt Art. 21 Abs. 2 der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie (die exakte Bezeichnung ist „Nichtlebensversicherung“, weil die Richtlinie auch die Unfall- und die Krankenversicherung betrifft; der Entwurf verwendet aber die anschaulichere, auch dem Nichtfachmann verständliche und für den wesentlichen Inhalt zutreffende Bezeichnung) und Art. 22 Abs. 2 der Zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie in österreichisches Recht um.

Die jeweils ersten Absätze dieser Bestimmungen normieren Hinweispflichten des Versicherers für die Zeit vor Eingehung irgendwelcher Verpflichtungen, also im Rahmen der Kundenwerbung. Diese

641 der Beilagen

5

Vorschriften sind im Bereich des Versicherungsaufsichtsrechts umzusetzen.

Da sich die erstgenannten Richtlinienbestimmungen nicht nur auf den Versicherungsschein beziehen, wird für die Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes (anders als in der BRD) nicht der Art. 3 dieses Gesetzes erweitert, sondern nach den Bestimmungen über den Versicherungsschein ein neuer Paragraph eingefügt. Ein „anderes Deckung gewährendes Dokument“ wäre etwa eine schriftliche vorläufige Deckungszusage des Versicherers.

Aus Art. 12 Abs. 1 der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie und aus Art. 10 Abs. 1 der Zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie ergibt sich, daß die Art. 21 bzw. 22 dieser Richtlinien zur Gänze nur auf Versicherungsverträge Bezug nehmen, die im Dienstleistungsverkehr geschlossen werden, obwohl dies jeweils nur in den ersten Absätzen dieser Artikel ausdrücklich gesagt wird. Der einleitende Halbsatz des § 5a enthält daher eine entsprechende Einschränkung.

Beim „Versicherungsantrag“ kann es sich sowohl um ein Angebot des Versicherungsnehmers (in der derzeitigen Versicherungspraxis der Regelfall) als auch des Versicherer handeln.

Nach den genannten Richtlinienbestimmungen ist sowohl die Anschrift der Hauptverwaltung als auch — gegebenenfalls — derjenigen Niederlassung anzugeben, in deren Rahmen der Vertrag geschlossen wird („die die Deckung gewährt“). Schließt also etwa ein britisches Versicherungsunternehmen über seine deutsche Niederlassung in Österreich einen Versicherungsvertrag, so ist die Angabe des Sitzes oder der deutschen Niederlassung für sich allein nicht hinreichend.

Verstöße gegen die entworfene Bestimmung sind im Bereich der Lebensversicherung durch § 165 a Abs. 2 (direkt) sanktioniert. Darüber hinaus kann eine Verletzung des § 5 a Schadenersatzansprüche gegen den Versicherer auslösen, etwa wenn der Versicherte zunächst den falschen Versicherer klagt und er durch die kostenpflichtige Abweisung seiner Klage einen Vermögensschaden erleidet.

Zu Z 2 und Z 3:

Nach Art. 8 Abs. 5 lit. c der Zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie ist der Nachweis über das Bestehen einer Pflichtversicherung durch eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers zu führen. Durch den entworfenen § 158 i wird dem Versicherungsnehmer ein Recht auf die Ausstellung einer solchen Bescheinigung eingeräumt. Diese neue Bestimmung ist vom Ausnahmekatalog des § 40 Abs. 1 Z 1 lit. e AtomHG nicht erfaßt und gilt daher richtlinienkonform auch für die Versicherung von Atomrisiken (diese Risiken sind gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie — nur — von den Richtlinienbestim-

mungen für den freien Dienstleistungsverkehr [Art. 12 bis 26] ausgenommen).

Der Versicherungsnehmer soll sich auf die Bescheinigung verlassen und sich im Streitfall auf sie berufen können. Der Versicherer hat also für die Richtigkeit seiner Erklärung einzustehen. Eine solche Haftung des Versicherers erscheint auch gerechtfertigt, weil dieser im Regelfall eher als der Versicherungsnehmer in der Lage ist zu prüfen, ob der konkrete Vertrag den Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung genügt.

Zur Z 4:

Diese Bestimmungen setzen die Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie, soweit Versicherungsvertragsrecht betroffen ist, in österreichisches Recht um. Ziel dieser Richtlinie ist es, Interessenkollisionen beim Versicherer möglichst zu vermeiden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherer dem Rechtsschutzversicherten auch in einer anderen Versicherungsparte Versicherungsschutz gewährt oder daß er einen Dritten versichert hat, dem gegenüber der Rechtsschutzversicherte rechtliche Interessen wahrnehmen und dafür Versicherungsschutz beanspruchen kann.

Art. 3 der Richtlinie, der drei Varianten zur möglichsten Vermeidung solcher Interessenkollisionen zur Verfügung stellt, ist vorwiegend im Versicherungsaufsichtsrecht umzusetzen. Soweit die Richtlinie das Versicherungsvertragsrecht betrifft, soll die Umsetzung mit den §§ 158 j bis 158 m im neuen siebten Kapitel „Rechtsschutzversicherung“ geschehen. Dabei verzichtet der Entwurf auf eine umfassende Regelung der Rechtsschutzversicherung und beschränkt sich auf die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen.

§ 158 j setzt Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie über den Inhalt des Versicherungsscheins sowie — für den Fall, daß der Versicherer ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt — Art. 3 Abs. 2 lit. b zweiter Satz um.

§ 158 k Abs. 1 enthält den in Art. 4 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie vorgegebenen Grundsatz der freien Wahl des Rechtsvertreters. Der Richtlinie entsprechend unterscheidet die Bestimmung zwischen zwei Fällen. Zum einen ist (gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie) die freie Wahlmöglichkeit dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer Anspruch auf Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren hat, zum anderen hat der Versicherte (gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) bei Eintritt einer Interessenkollision die Wahlmöglichkeit generell, also nicht nur für die Vertretung in einem Verfahren. Bei Eintritt einer Interessenkollision soll also etwa auch im Bereich des Beratungsrechtsschutzes (der — neben anderen Sparten — gemäß Art. 10 Z 2 der ARB 1988 derzeit

von der freien Anwaltswahl ausgenommen ist) die Wahlmöglichkeit gegeben sein.

Das freie Wahlrecht bedeutet nicht, daß der Versicherungsnehmer den Rechtsvertreter auch selbst beauftragen kann, es handelt sich vielmehr um ein Recht zur Namhaftmachung. Art. 10 Z 3 der ARB 1988 wird durch den entworfenen Art. 158 k VersVG nicht beeinflußt.

Der Versicherte kann zur Vertretung in einem Verfahren eine „zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person“ (vgl. Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG) wählen. Welche Personen diese Befugnis haben, ergibt sich aus den Verfahrensvorschriften (etwa §§ 27 ff. ZPO). Zur Wahrnehmung sonstiger rechtlichen Interessen (Abs. 1 zweiter Satz) kann nur ein Rechtsanwalt gewählt werden.

Im Abs. 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, das Wahlrecht im Versicherungsvertrag für den Bereich der Vertretung in einem Verfahren örtlich zu begrenzen (vgl. Art. 10 Z 1 ARB 1988). Diese Gestaltungsmöglichkeit soll den Vertragsparteien erhalten bleiben, da eine solche Begrenzung kostensparend (z.B. kein doppelter Einheitssatz im Gerichtsverfahren) und sohin auch prämienenkend wirken kann.

§ 158 l setzt Art. 6 der Richtlinie um und ordnet an, daß der Versicherungsvertrag ein Schiedsgutachterverfahren vorzusehen hat, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherten über die Vorgangsweise zur Beilegung des Streitfalls, für den die Deckung begeht wird, besonders über die Erfolgsaussichten des Versicherungsnehmers, beigelegt werden können. Dabei kann es sich stets nur um ein Gutachten zu demjenigen Streitfall handeln, für den der Versicherte die Rechtsschutzdeckung beansprucht, nicht aber um Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versichertem über den Versicherungsvertrag selbst (etwa über die Folgen von Obliegenheitsverletzungen) gehen.

Um den Vertragsparteien einen gewissen Gestaltungsspielraum zu belassen, wurde darauf verzichtet, dieses Verfahren genau zu regeln. Nur die Art der Bestellung des Gutachters oder der Gutachter ist im wesentlichen festgelegt. Primär ist an die Nominierung durch einen unbeteiligten Dritten gedacht; so wäre etwa die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die nach dem Sitz des Versicherers zuständige Rechtsanwaltskammer vorstellbar. Aber auch die von den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (derzeit ARB 1988) in Art. 9 Z 4 vorgesehene Benennung je eines Rechtsanwalts durch die Versicherung und den Rechtsschutzversicherten bleibt zulässig.

Gemäß der Richtlinie soll der Versicherungsnehmer das Recht haben, das Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, nicht aber dazu verpflichtet

sein; er soll auch direkt auf Deckung klagen können. § 12 VersVG bleibt unberührt.

Abs. 3 ordnet für den Fall, daß das Schiedsverfahren rechtzeitig in Anspruch genommen wird, eine Fortlaufshemmung der Klagefrist des § 12 Abs. 3 an.

§ 158 m stellt zugunsten des Versicherungsnehmers sicher, daß die §§ 158 j bis 158 l als einseitig zwingende Bestimmungen nicht zu seinen Lasten abbedungen werden können.

Zur Z 5:

Durch § 178 a Abs. 1 wird das in Art. 15 der Zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie vorgesehene Rücktrittsrecht eingeführt. Zugleich wird im zweiten Absatz der neuen Bestimmung eine Sanktion für die Verletzung der Mitteilungspflicht des § 5 a (siehe Z 1) im Bereich der Lebensversicherung geschaffen; die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Anschrift des Versicherers kennt. Von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, das Rücktrittsrecht bei kurzfristigen Verträgen auszuschließen, wurde wegen des hier doch geringeren Schutzbedürfnisses Gebrauch gemacht.

Anders als nach § 3 (Abs. 4 letzter Satz) KSchG genügt hier die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung nicht, sondern es muß — nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen — die Erklärung innerhalb der Frist zugehen. Die Sonderregelung des KSchG wäre hier schon deshalb nicht sachgerecht, weil die relativ lange Rücktrittsfrist dem Versicherungsnehmer ohnehin genügend Zeit zur Überlegung und zur rechtzeitigen Abgabe seiner Erklärung läßt. Außerdem kann anders als bei Haustürgeschäften nicht davon gesprochen werden, daß der Abschluß von Lebensversicherungsverträgen im Dienstleistungsverkehr von vornherein bedenklich und es daher gerechtfertigt wäre, die Gefahr eines überlangen Postlaufs dem Unternehmer (Versicherer) aufzubürden.

Zur Z 6:

Österreich ist zur Umsetzung der im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EWR-Abkommens verpflichtet. Darüber hinaus sind die vorgesehenen Änderungen inhaltlich eng mit der Geltung des EWR-Abkommens verknüpft. Es ist daher sinnvoll, das Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes mit dem Inkrafttreten des Abkommens zu verbinden. Dieses ist zwar derzeit für den 1. Jänner 1993 vorgesehen, eine Verzögerung ist aber keineswegs auszuschließen.

Die Zweite Lebensversicherungs-Richtlinie ist (gemäß ihrem Art. 30) in den Mitgliedstaaten spätestens ab 20. Mai 1993 anzuwenden. Die Richtlinie würde es sohin gestatten, den entworfenen § 5 a, soweit er die Lebensversicherung betrifft,

641 der Beilagen

7

und den § 165 a (einschließlich der Änderung des § 178 Abs. 1) erst ab diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Es wurde jedoch darauf verzichtet, eine solche Sonderregelung in die Bestimmung über das Inkrafttreten aufzunehmen. Durch die derzeit vorbereitete Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz wird die Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Lebensversicherung frühestens mit 1. Juni 1993 ermöglicht werden. Sollte das EWR-Abkommen vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, so wären zwar

die §§ 5 a, 165 a VersVG bis dahin ohne Anwendungsbereich, was aber in keiner Weise problematisch wäre. Sollte das Inkrafttreten der Dienstleistungsfreiheit in diesem Bereich doch noch (auf den — möglicherweise früheren — Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EWR-Abkommens) abgestellt werden, so wären auch die genannten Bestimmungen bereits zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Die vorgesehene Regelung für das Inkrafttreten paßt sohin für beide Fälle.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Geltende Fassung

§ 158 b. Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 h.

Entwurf

§ 5 a. Wird der Vertrag nicht durch eine in Österreich gelegene Niederlassung des Versicherers geschlossen, so muß aus dem Versicherungsantrag sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten die Anschrift der Hauptverwaltung des Versicherers und derjenigen Niederlassung ersichtlich sein, in deren Rahmen der Vertrag geschlossen wird.

§ 158 b. Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i.

§ 158 i. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

Siebentes Kapitel Rechtsschutzversicherung

§ 158 j. Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, so müssen im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hierfür zu entrichtende Prämie gesondert ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Schadenregulierung ein anderes Unternehmen (§ 12 Abs. 1 Z 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), so ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.

§ 158 k. (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.

(2) Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß der Versicherungsnehmer zu seiner Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nur solche zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen wählen darf, die

Geltende Fassung**Entwurf**

ihren Kanzleisitz am Ort der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in erster Instanz zuständig ist. Für den Fall, daß an diesem Ort nicht mindestens vier solcher Personen ihren Kanzleisitz haben, muß sich das Wahlrecht auf Personen im Sprengel desjenigen Gerichtshofs erster Instanz erstrecken, in dem sich die genannte Behörde befindet.

(3) Auf das dem Versicherungsnehmer nach Abs. 1 erster Satz zustehende Recht ist hinzuweisen, wenn der Versicherungsnehmer die Beistellung eines Rechtsvertreters für ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verlangt; auf das nach Abs. 1 zweiter Satz zustehende Recht ist bei Eintritt einer Interessenkollosion hinzuweisen. Hat der Versicherer mit der Schadenregulierung ein anderes Unternehmen betraut (§ 158 j zweiter Satz), so treffen die Hinweispflichten dieses Unternehmens.

§ 158 l. (1) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalls, für den Deckung begeht wird, besonders über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, hat der Versicherungsvertrag vorzusehen, daß der Versicherungsnehmer ein Schiedsgutächterverfahren (§ 64) in Anspruch nehmen kann, in dem der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Der Versicherer beziehungsweise das andere Unternehmen (§ 158 j zweiter Satz) hat den Versicherungsnehmer bei Beschränkung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, ein Verfahren nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmen. Sieht der Versicherungsvertrag kein solches Verfahren vor oder wird der Hinweis unterlassen, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.

(3) Nimmt der Versicherungsnehmer das Verfahren nach Abs. 1 binnen der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Frist in Anspruch, so wird die Frist des § 12 Abs. 3 bis zum Abschluß dieses Verfahrens, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten, gehemmt.

§ 158 m. Auf eine Vereinbarung, durch die von den §§ 158 j bis 158 l zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

10

641 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 178. (1) Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften der §§ 162 bis 164, der §§ 165 und 169 oder des § 171 Abs. 1 Satz 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung, zu der nach § 165 der Versicherungsnehmer berechtigt ist, die Schriftform ausbedungen werden.

(2) ...

Entwurf

§ 165 a. (1) Wird der Vertrag nicht durch eine in Österreich gelegene Niederlassung des Versicherers geschlossen, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 5 a) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.

§ 178. (1) Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften der §§ 162 bis 164, der §§ 165, 165 a und 169 oder des § 171 Abs. 1 Satz 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung, zu der nach § 165 der Versicherungsnehmer berechtigt ist, die Schriftform ausbedungen werden.

(2) unverändert

§ 191 a. (1) § 5 a, §§ 158 i bis 158 m und § 165 a sowie § 178 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . / . . . treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Diese Bestimmungen sind auf Versicherungsverträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.